



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom 27. März 1996

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch und das hinterlegte Pilotdossier der Gemeinde Wiler vom 10. November 1995 mit dem Antrag auf Homologierung des von der Urversammlung am 24. Mai 1995 angenommenen Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 19. Mai 1924 betreffend das Bauwesen (BauG);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Art. 26 der Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 21. Dezember 1994;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Berichtes im Amtsblatt Nr. 9 vom 3. März 1995;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Wiler vom 24. Mai 1995, womit die genannte Gesamtrevision der kommunalen Bau- und Zonenordnung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 23 vom 9. Juni 1995;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung des Instruktionsorgans vom 22. März 1996, mit welcher die Stellungnahme der Dienststelle für Raumplanung vom 15. März 1996 samt Beilagen der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Erwägend, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Wiler die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

Der von der Urversammlung von Wiler am 24. Mai 1995 angenommene Nutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement werden, mit Ausnahme der AZ-Erhöhung der Wohnzone W2, unter folgenden Vorbehalten homologiert:

- 1.- a) Die zwischen den Planunterlagen Mst. 1:10'000 und 1:2'000 festgestellten Unterschiede in bezug auf die Abgrenzung der Bauzonen und der Landwirtschaftszonen sind zu bereinigen.
- b) In der Legende des Nutzungsplanes Mst. 1:10'000 ist die Zone für touristische Bauten und Anlagen nachzuführen.
- c) Die Erweiterung des Skigebietes in Richtung "Hokkenhorn" ist gegenüber dem bestehenden Skigebiet differenziert darzustellen und in der Legende zu vervollständigen.
- d) Das Skigebiet bzw. die Rückfahrtspiste im Nordosten des Dorfes ist im Zonennutzungsplan Mst. 1:2'000 deutlicher aufzuzeigen.
- e) Der genaue Grenzverlauf des Auengebietes "Tännmatu" ist in den Zonenplan zu übernehmen.
- f) Bis zu einer Revision des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) ist der rechtsgültige Grenzverlauf für das BLN-Gebiet Aletsch-Bietschhorn massgebend und im Zonenplan zu berücksichtigen.

- 2.- Die entgegen den Auflageakten auf Antrag eines Stimmbürgers hin von der Urversammlung beschlossene Erhöhung der Ausnutzungsziffer (AZ) der Wohnzone W2 von 0.6 auf 1.0 wird nicht homologiert.

Gegenüber den Vorprüfungsunterlagen ermöglicht die vorgenommene AZ-Erhöhung nämlich eine zusätzliche Aufnahme von ca. 500 Einwohnergleichwerten (EGW). Aufgrund der Flächenberechnung würde die Gemeinde Wiler somit für das Dorf (heute ca. 1'000 EGW) über eine Reserve von ca. 1'580 EGW verfügen, was dem 2.58fachen der heutigen Situation entspricht. Der Bedürfnisnachweis für eine solche massive Vergrößerung der Aufnahmekapazität ist nicht gegeben. Zudem ist im vorliegenden Fall eine AZ von 1.0 in der Wohnzone W2 mit Art. 1 Abs. 2 lit. b RPG nicht vereinbar, welcher "wohnliche Siedlungen" als Zielsetzung des Raumplanungsrechts festhält. In der Wohnzone W2 gilt somit eine AZ = 0.6.

- 3.- Die im obgenannten Sinn zu ergänzenden und zu bereinigenden Planunterlagen sind ohne Verzug dem Rechtsdienst des Departementes des Innern in 4 Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in 6 Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Homologationsvermerk) werden können.

Siegelgebühr: Fr. 90.--

Für getreue Abschrift:
DER STAATSKANZLER

6 Ausz. DI —
1 Ausz. Finanzinsp.

